

dert. Ziel ist es hierbei, dem Arbeitnehmer mit einer Hörminderung die notwendige Verstärkung und damit den Ausgleich der Hörminderung am Arbeitsplatz zu gewährleisten, gleichzeitig jedoch einen Schutz vor überhöhten Lärmpegeln zu liefern, um damit ein weiteres Fortschreiten der Hörminderung zu vermeiden.

Ein weiteres Feld für Gehörschutz ergibt sich im Bereich der Kinderversorgung. Beispielsweise kann nach einer Parazentese die Verordnung einer Wasserschutz-Otoplastik indiziert sein. Diese individuell gefertigten Spritzwasser-Schutz-Otoplastiken sorgen für einen zuverlässigen Schutz, um ein Eindringen von Wasser in das Mittelohr durch das perforierte Trommelfell zu vermeiden. Die Kosten werden oftmals von der gesetzlichen Krankenkasse getragen.

Vom Akustiker kann für Taucher, Schwimmer oder andere Wassersportler ein vorbeugender Gehörschutz gefertigt werden, um die Gefahr der Bildung von Exostosen zu verringern. Andere Produkte sorgen durch Verwendung spezieller Keramik-Filter beim Tauchen oder Fliegen für einen „weichen“ und „fließenden“ Druckausgleich.

## DIENSTLEISTUNG, NACHSORGE und SERVICE

Das Leistungsspektrum des Hörgeräteakustikers umfasst nach der Versorgung mit Rehabilitationsmitteln eine 6-jährige Nachsorge, die u. a. eine regelmäßige Kontroll-Audiometrie, das Nachjustieren und Optimieren der Rehabilitationsmittel sowie weitere Leistungen vorsieht. Zusätzlich ist der Akustiker verpflichtet, den Sitz der Otoplastik sowie deren Funktionsfähigkeit zu prüfen und sicherzustellen. Dies umfasst auch die Funktionsfähigkeit und Funktionssicherheit der Hörgeräte und der daran angeschlossenen Zusatzsysteme. Bitte weisen Sie Ihren Patienten auf diese wichtige Serviceleistung hin.

Im Rahmen der partnerschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit wird der Hörgeräteakustiker den Kunden

regelmäßig und automatisch auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Arztkonsultation hinweisen. Besonders bei auffälligen Veränderungen wird der Hörgeräteakustiker den Kunden auffordern, die HNO-Praxis aufzusuchen.

## FORT- und WEITERBILDUNG

Die EUHA sorgt mit ihrem umfangreichen Fort- und Weiterbildungsprogramm dafür, dass die Hörgeräteakustiker nach abgelegter Gesellen- und Meisterprüfung dabei unterstützt werden, die sich durch Innovationen ständig ändernden Hörgeräte- und Anpasstechniken zu beherrschen und umzusetzen. Medizinische Innovationen werden von der EUHA aufgezeigt, um sie sinnvoll, zielgerichtet und zum Nutzen des Patienten beratend vortragen zu können.

## MEISTERHAFTE LEISTUNG

Um Rehabilitation und Dienstleistung auf höchstem Niveau zu liefern, freuen wir uns, Sie auf ein aktuelles Gerichtsurteil hinzuweisen, in dem der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 17. Juli 2013 [Az.: I ZR 222/11] nochmals die unbedingte Meisterpräsenz bei der Hörgeräteversorgung untermauert hat. Demnach dürfen die vollhandwerklichen Tätigkeiten, die mit der Fertigung und Abformung von Otoplastiken, der Hörgeräteanpassung und -einstellung etc. einhergehen, ausschließlich in Anwesenheit des Meisters erbracht werden. Somit haben auch Sie die Gewissheit, dass Ihr Patient stets bei unserem gefahrensgeneigten Handwerk eine bestmögliche und sichere Hörgeräteversorgung erhält.

# EUHA

Europäische Union der  
Hörgeräteakustiker e.V.

Telefon + 49 (0) 61 31 28 30-0  
E-Mail: [info@euha.org](mailto:info@euha.org)  
Internet: [www.euha.org](http://www.euha.org)



# EUHA

Europäische Union der  
Hörgeräteakustiker e.V.

# EUHA

## Information

für Hals-Nasen-Ohrenärzte



## HERZLICH WILLKOMMEN

bei der EUHA, der Europäischen Union der Hörgeräteakustiker

Als fachwissenschaftliche Vereinigung haben wir uns als Union der Hörgeräteakustiker im September 1960 gegründet. Der Vereinszweck liegt in der Fortbildung mit dem Ziel einer ständigen, qualitativ hochwertigen Weiterbildung. Damit werden wir dem ständigen technischen und medizinischen Fortschritt rund um das Thema Schwerhörigkeit gerecht und gestalten die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet aktiv mit. Dadurch wird die nötige Fach- und Sachkenntnis gesichert, um die unterschiedlichen Teilgebiete der Hörgeräteversorgung, wie die apparative Versorgung, Hörgeräteanpassung, individuelle zielgerichtete Otoplastikfertigung, sinnvolles Zubehör, Audiotherapie und Hörtraining bis hin zu Serviceleistungen und der Nachsorge abzudecken. Somit erreichen wir dem Kunden gegenüber eine bestmögliche und gleichbleibend hochwertige Leistung.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick der Themen, über die wir Sie während Ihres Besuchs auf der Fortbildungsveranstaltung in Mannheim informieren möchten.

### Grundlage der HÖRGERÄTEVERORDNUNG - DIE HILFSMITTELRICHTLINIE<sup>1</sup>

Die aktuelle Hilfsmittelrichtlinie, veröffentlicht am 15. März 2013, in der aktuell vorliegenden Fassung (Abschnitt C, Hörhilfen, § 18 ff HilfsM-RL, die neue ist noch nicht vom BMG freigegeben), gibt Aufschluss über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Hörgeräteverordnung und -versorgung. Die Inhalte der aktuellen Fassung betreffen auch Sie und beziehen sich dabei auf folgende Bereiche:

#### » Indikation

Die rechtliche Grundlage zur Verordnung eines Hörgerätes und damit zur Realisierung des gesetzlichen Anspruchs des

Versicherten zur Kostenübernahme seiner Hörgeräteversorgung durch die Krankenkasse wurde u.a. dahingehend geändert, dass das Indikationsfeld<sup>2</sup> nun von 500 Hz bis 4 KHz erweitert wurde und der тонаudiometrische Hörverlust mindestens 30 dB auf dem besseren Ohr betragen muss.

#### » Regelversorgung

Mit den aktuellen Hilfsmittelrichtlinien wurde erstmals die beidseitige Hörgeräteversorgung bei entsprechend vorliegender Indikation als Regelversorgung<sup>3</sup> festgeschrieben. So wird dem Versicherten die Möglichkeit gegeben, mit zwei Hörgeräten eine Nutzenoptimierung zu erreichen. Dies betrifft im Besonderen den Bereich des räumlichen Hörens, das Richtungshören und das Sprachverstehen in schwierigen (geräuschvollen) Hörsituationen. Nach erfolgter Hörgeräteanpassung, bei der der Hörgeräteakustiker den unterschiedlichen vertraglichen Anforderungen der Krankenkasse entsprechen muss, soll der Versicherte grundsätzlich mit den Hörgeräten eine 20-prozentige Hörverbesserung gegenüber dem unversorgten Zustand erreichen. Dabei muss der vergleichbare Verstehensgewinn sowohl mit aufzahlungsfreien als auch aufzahlungspflichtigen Geräten erzielt werden.

#### » Verordnungsfähigkeit<sup>4</sup> von FM- und weiteren Übertragungsanlagen

In der Vergangenheit bezog sich die Verordnungsfähigkeit von FM-Anlagen auf den Bereich der Kinderversorgungen, um hier im schulischen und häuslichen Umfeld Nachteile gegenüber Normalhörenden zu vermeiden und die Sprachanbahnung bestmöglich zu gewährleisten. Mit der Veröffentlichung der neuen Hilfsmittelrichtlinie werden hier vom Gesetzgeber die Ansprüche aus verschiedenen BSG-Urteilen umgesetzt. Somit kann nun auch bei Erwachsenen eine FM- bzw. andere Übertragungsanlage verordnet werden, wenn mit der Hörgeräteversorgung nicht die nötige Verbesserung erzielt wird. Einen weiteren wichtigen Punkt in diesem Zusammenhang stellt die Frage nach der Erfüllung von alltäglichen Grundbedürfnissen dar. Im Besonderen verweisen wir auf einen evtl. beruflich bedingten Mehrbedarf.

Hierzu empfiehlt es sich, nach entsprechender Anpassung und Austestung der Übertragungsanlage durch den Hörgeräteakustiker, dass der HNO-Arzt die konkret getestete und nutzenbringende FM-Anlage verordnet und eine entsprechende Begründung beifügt.

Somit wird Ihrem Patienten ein deutlicher Mehrnutzen in verschiedenen Hörsituationen geboten. Die Kostenträger sind nach entsprechender Prüfung gehalten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Budget durch die Verordnung von Hörgeräten, FM- und anderen Übertragungsanlagen nicht belastet wird. Weitere Auskünfte zur Verordnungsfähigkeit von Systemen für AVWS, Lichtsignalanlagen sowie weiterem Spezialzubehör erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch.

## GEHÖRSCHUTZ

Der Hörgeräteakustiker ist ausgewiesener Spezialist bei der Anpassung und Abgabe verschiedener Gehörschutzlösungen. Es wird zwischen Standard- und individuell gefertigten Lösungen unterschieden. Eine weitere wichtige Unterscheidung ist, ob der Gehörschutz privat oder beruflich genutzt wird. Bitte weisen Sie Ihre Patienten darauf hin, dass in geräuschvoller Umgebung am Arbeitsplatz bei Dauerlärmpegeln ab 80 dB(A) ein Gehörschutz vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. Bei Dauerlärmpegeln ab 85 dB(A) ist dieser Gehörschutz auch verpflichtend vom Arbeitnehmer zu tragen. Im Bereich des betrieblichen Gehörschutzes befinden wir uns bei der sogenannten persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Hier müssen besondere Anforderungen bei der Fertigung, Auslieferung und Kontrolle, bezogen auf die Dämmleistung und den Nutzen, durch den Hörgeräteakustiker erfüllt werden. Sollten Sie weitere Informationen hierzu benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Als Sonderversorgung in diesem Bereich sind Hörgeräte bei bereits vorliegender Hörminderung mit zusätzlicher Gehörschutzfunktion für den Lärm Arbeitsplatz interessant. Diese Spezialsysteme werden größtenteils durch Betriebsärzte

<sup>1</sup>Richtlinie des GBA über die Verordnung von Hilfsmitteln; [http://www.g-ba.de/downloads/62-492-599/HilfsM-RL\\_Neufassung\\_2011-12-21\\_2012-03-15.pdf](http://www.g-ba.de/downloads/62-492-599/HilfsM-RL_Neufassung_2011-12-21_2012-03-15.pdf)

<sup>2</sup>§ 21, Abs. 1, S. 2 HilfsM-RL

<sup>3</sup>§ 21, Abs. 1, S. 1 HilfsM-RL

<sup>4</sup>§ 19, Abs. 3 i.V.m. § 25 HilfsM-RL